

**ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,  
PRIMÄRRECHT**

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 31.08.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.4.2.1/0013-I/1/2012

Lindbaum/6685

**DSG-Novelle 2012, Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeines:**

Zur Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfs – die Datenschutzkommission durch eine Aufgabenreduktion zu entlasten – wird angemerkt, dass die damit erhoffte Beschleunigung von Registrierungsverfahren aus Sicht eines Auftraggebers grundsätzlich zu begrüßen ist. Es ist allerdings zu befürchten, dass mit der Verlagerung der Aufsicht der Datenschutzkommission hin zu einer Selbstkontrolle durch die Auftraggeber eine Verschlechterung des Grundrechtsschutzes der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann. Die vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit dem Entfall bzw. der Reduktion der Prüftätigkeit der Datenschutzkommission (insbesondere Z 10, 11, 20 und 21) sind daher unter diesem Aspekt zu beurteilen.

**Zu den finanziellen Auswirkungen und Verwaltungslasten:**

Die Darstellung, dass es durch die Reduktion der Fälle vorabkontrollpflichtiger Datenanwendungen sowie durch die Einführung eines Datenschutzbeauftragten zu einer



finanziellen Entlastung bei den Gebietskörperschaften komme, ist nur unter der Prämisse nachvollziehbar, dass die derzeit indirekt entstehenden Kosten aufgrund überlanger Verfahrensdauern bei Registrierungen höher bewertet werden, als jene zusätzlichen Aufwendungen, mit denen bei Einführung eines Datenschutzbeauftragten zu rechnen ist. Um jedoch das Konzept eines weisungsfreien Datenschutzbeauftragten mit der erforderlichen sachlichen und personellen Ausstattung im Sinne des § 17a Abs. 5, 6 und 7 umsetzen zu können, sind zweifelsohne mehr finanzielle Ressourcen erforderlich, als durch den Entfall an Meldungen an das Datenverarbeitungsregister eingespart werden kann. Außerdem führt die in § 17a Abs. 4 vorgesehene Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, Betroffenen Einsicht in das Verzeichnis der Datenanwendungen des Auftraggebers zu geben, zu weiteren - bisher nicht anfallenden – Kosten.


In diesem Sinne sind die Kosten der Einführung eines Datenschutzbeauftragten auch in der Darstellung der Verwaltungslasten für Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für den Bundesminister:

Lindbaum

*Elektronisch gefertigt*

Signaturwert	iE+hDmOiZeBQXksjHGBVtRkZ57t8RWEcTPW6Tjt9IH+6nVJTMGPMD063zzaaMNtuwy t7rnXiY0rgnNhI+GBQ3ohQVHZkRRDcp1fX0Nc9/5FxJObtZtXSCUUqX8W+X7dgl0JX1 lgQ0NRGdgxuvVOWsFq8qlnD15LbYPrjis8Hlc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-31T12:41:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	